



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Januar 2020

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 d)

**Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2019**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.30 und A/74/L.30/Add.1)]

### **74/114. Anhaltende Folgen der Katastrophe von Tschernobyl**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution [71/125](#) vom 8. Dezember 2016,*

*sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [68/99](#) vom 13. Dezember 2013 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl sowie ihrer anderen einschlägigen Resolutionen über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen,*

*in Anerkennung der Bedeutung der von den Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine, vom System der Vereinten Nationen, von anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft unternommenen Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl,*

*sowie davon Kenntnis nehmend, dass am 25. April 2016 in Minsk die internationale Konferenz „Tschernobyl 30 Jahre später – vom Notstand zur Neubelebung und nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der betroffenen Gebiete“ veranstaltet wurde, und Kenntnis nehmend von der Annahme der Erklärung von Minsk<sup>1</sup>,*

---

<sup>1</sup> [A/70/916](#), Anlage.



*in der Erkenntnis*, dass die gravierenden Langzeitfolgen der Katastrophe von Tschernobyl auch drei Jahrzehnte nach der Katastrophe anhalten und den betroffenen Gemeinschaften und Gebieten daraus nach wie vor Bedürfnisse erwachsen,

*feststellend*, dass die Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen (2006-2016)<sup>2</sup> abgeschlossen ist,

*betonend*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die auf die kurz- und langfristige Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete gerichteten Aktivitäten weiter koordinieren muss und dass die Einrichtungen der Vereinten Nationen zugunsten der Entwicklung der von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Gebiete strategische Partnerschaften stärken, Bündnisse eingehen und Ressourcen mobilisieren müssen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die neue sichere Schutzhülle, die von mehr als 45 Geberländern aus von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwalteten Mitteln finanziert wurde, jetzt in Tschernobyl installiert ist,

*unter Begrüßung* der von Mitgliedstaaten, zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie von der Zivilgesellschaft ausgerichteten Veranstaltungen anlässlich des am 26. April begangenen Internationalen Tags des Gedenkens an die Katastrophe von Tschernobyl,

*sowie unter Begrüßung* der weltweiten Anstrengungen, die Bedürfnisse der von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Menschen und Gebiete unter anderem über internetgestützte Ressourcen stärker ins Bewusstsein zu rücken,

*betonend*, wie bedeutsam der bevorstehende fünfunddreißigste Jahrestag des Unfalls für die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup>;
2. *schätzt sehr* die Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf Tschernobyl, einschließlich der von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl durchgeführten Arbeiten;
3. *anerkennt*, dass es in Bezug auf Tschernobyl anhaltender internationaler Zusammenarbeit unter dem Dach der Vereinten Nationen bedarf, die zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup> und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>5</sup> beitragen kann;
4. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Umwelt und die Gesundheit in den von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Regionen und Gemeinschaften weiter zu überwachen, um die Wirksamkeit der internationalen Hilfe zu bewerten;
5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und alle interessierten Partner, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Tschernobyl zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den von der Katastrophe betroffenen Regionen unter anderem durch Partnerschaften, Innovation und Investitionen zu unterstützen;

<sup>2</sup> Siehe Resolution 62/9.

<sup>3</sup> [A/74/461](#).

<sup>4</sup> Resolution 70/1.

<sup>5</sup> Resolution 69/283, Anlage II.

6. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, verbesserte Netzwerke um spezialisierte nationale wissenschaftliche Institutionen zur Untersuchung der langfristigen medizinischen, radioökologischen, strahlenbiologischen und sonstigen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl aufzubauen;

7. *ist sich* der Rolle *bewusst*, die die in der Erklärung von Minsk<sup>1</sup> genannten regionalen Zentren dabei spielen, das Bewusstsein der Bevölkerung der von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Regionen für Fragen der persönlichen und der sozialen Sicherheit zu schärfen, um eine bessere Anpassung an die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu gewährleisten;

8. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Tschernobyl, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Tschernobyl weiter zu koordinieren und dadurch die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten weiter ein knappes Grundgerüst der allgemeinen Grundsätze des Systems der Vereinten Nationen für die Beteiligung an Sanierungsmaßnahmen nach der Katastrophe von Tschernobyl samt organisationspezifischen Prioritäten auszuarbeiten;

9. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die nachhaltige Entwicklung der im Sanierungsprozess begriffenen Regionen weiterzuführen und sich dabei auf die Entwicklung lokaler Unternehmertätigkeit und des lokalen Tourismus, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, den Übergang lokaler Wirtschaftszweige zu umweltverträglichen Technologien, die Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und von landwirtschaftlichen Innovationen, die Einbeziehung von Menschen in prekären Situationen in die lokalen Entwicklungsprozesse und die Förderung einer gesunden Lebensführung zu konzentrieren;

10. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag des Gedenkens an die Katastrophe von Tschernobyl zu begehen, und vermerkt, dass die Kosten aller daraus hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen getragen werden sollen;

11. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine, zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl internationale Veranstaltungen auszurichten, und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Geberländer und sonstige Entwicklungsorganisationen, zur effektiven Verwirklichung der Veranstaltungen beizutragen;

12. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Veranstaltungen zu beteiligen und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel zu finanzieren;

13. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen, den Privatsektor und die sonstigen Geber, Beiträge zu den entsprechenden Vorbereitungsprozessen für die Veranstaltungen zu leisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatorinnen und der Landesteams in Belarus und der Ukraine an den Vorbereitungen für die Veranstaltungen sicherzustellen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen am 26. April 2021 eine Sondergedenksitzung der Versammlung zur Begehung des fünfunddreißigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl einzuberufen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl“ des Punktes „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*49. Plenarsitzung  
16. Dezember 2019*